

## DS-298/21-26 1. Ergänzung

### Änderung der Abfallgebührensatzung der Stadt Rüsselsheim am Main

Bezug: DS-251/21-26 (Ankündigungsbeschluss zum 7. Nachtrag der Abfallgebührensatzung zum 01.08.2022)

### Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 17.11.2022

Die Stadtverordnetenversammlung fasst mit 30 Ja-Stimmen bei 8 Nein-Stimmen folgenden Beschluss:

#### A. Kenntnisnahme

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis, dass mit den derzeit erhobenen Abfallgebühren eine Kostendeckung gemäß dem Kommunalen Abgabengesetz (KAG) nicht erreicht werden kann.

#### B. Beschluss

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Abfallgebührensatzung wie folgt zu ändern:

#### Artikel 1

##### **§ 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:**

Die Stadt Rüsselsheim am Main erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung Gebühren, mit denen die Kosten der Stadt gedeckt werden, zu denen auch die an die Entsorgungspflichtigen zu leistenden Gesamtkosten im Sinne des § 9 Abs. 1 HAKA in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Hess. KAG gehören.

##### **§ 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:**

Behälter in Liter/Abholung	Gebühr ab 01.08.2022 €/Jahr
60 vierzehntäglich	193,08
80 vierzehntäglich	234,48
120 vierzehntäglich	384,24
240 vierzehntäglich	630,24
240 1x wöchentlich	1.260,60
1.100 vierzehntäglich	3.078,96
1.100 1x wöchentlich	6.158,04
1.100 2x wöchentlich	12.316,08
1.100 3x wöchentlich	18.474,12

##### **§ 1 Abs. 3 wird wie folgt geändert:**

Die Gebührensätze gelten bei Leerung der Restmüllbehälter im Getrennsammelsystem.

#### **§ 1 Abs. 4 wird wie folgt geändert:**

Die vierzehntägliche Leerung des Behälters für Papier sowie die einmal wöchentliche Leerung des Behälters für Bioabfälle sind gebührenfrei. Bei jeweils darüberhinausgehenden Leerungsfolgen wird je Leerung entsprechend der bereitgestellten Behältergrößen die Gebühr des § 1 Abs. 2 berechnet.

#### **§ 1 Abs. 5 wird wie folgt geändert:**

Der Einsatz von sogenannten Müllpressen ist verboten.

#### **§ 1 Abs. 6 wird wie folgt geändert:**

Übersteigt das Volumen der in Absatz 4 genannten Behälter laufend das Volumen des Restmüllbehälters, so wird das übersteigende Volumen entsprechend der bereitgestellten Behältergrößen gebührenpflichtig berechnet. Bei Zuteilung eines Restmüllbehälters bis zur Nenngröße von 120 l kann jeweils ein 120 l oder 240 l Behälter für Bioabfälle und Papier zugeteilt werden, im Übrigen werden Behälter mit maximal gleicher Größe wie die entsprechenden Restmüllbehälter zugeteilt (Regelausstattung). Das von den Anschlussnehmenden darüberhinausgehende gewünschte Mehrvolumen für Bioabfälle und Papier wird gebührenpflichtig.

#### **§ 1 Abs. 8 wird wie folgt geändert:**

Die Abfuhr sperriger Abfälle nach § 5 Abs. 3 der Abfallsatzung und sperriger Gartenabfälle/Grünschnitt nach § 5 Abs. 4 der Abfallsatzung erfolgt gebührenfrei.

#### **§ 1 Abs. 9 wird wie folgt geändert:**

Kühl- und Gefriergeräte werden nach Vorgaben der Abfallsatzung gebührenfrei entsorgt.

#### **§ 1 Abs. 10 wird wie folgt geändert:**

Bei gemeinsamen Behältern für benachbarte Grundstücke wird jeweils die halbe Gebühr für die Behälterentleerung erhoben (Mindestgröße 120 Liter).

#### **§ 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:**

(1a) Gebührenpflichtige\*r ist die/der Grundstückseigentümer\*in. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner\*innen. Bei einem Wechsel im Grundeigentum haften alte\*r und neue\*r Eigentümer\*in bis zum Eingang der Mitteilung nach § 12 Abs. 4 der Abfallsatzung für rückständige Gebührenansprüche.  
(1b) Die Abfallgebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

#### **§ 2 Abs. 3 wird wie folgt geändert:**

Die Gebühren werden mit dem Jahresbetrag durch die Stadt Rüsselsheim am Main (Städteservice Raunheim Rüsselsheim AÖR) mittels schriftlichem Bescheid festgesetzt und

angefordert. Notwendige Änderungen des Jahresbetrages sind auch während des laufenden Jahres möglich.

**§ 2 Abs. 4 wird wie folgt geändert:**

Die Gebühren werden zu je  $\frac{1}{4}$  des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Auf Antrag der Gebührenpflichtigen kann die Gebühr am 01.07. mit dem vollen Jahres-betrag durch einmalige Zahlung entrichtet werden. Diese Zahlungsweise bleibt solange maßgebend, bis eine Änderung beantragt wird. Antrag auf Zahlung zum 01.07. und Änderung der Zahlungsweise müssen jeweils bis zum 30.09. des vorausgehenden Jahres beantragt werden. Bei Nachveranlagungen wird die Gebührenschuld einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Bescheides fällig, bzw. in-innerhalb einer anderweitigen festgesetzten Zahlungsfrist.

**§ 2 Abs. 5 wird wie folgt geändert:**

Bei unveränderter Höhe der Gebühren gilt der Festsetzungsbescheid auch für die Folgejahre. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Heranziehungsbescheides hat die/der Gebührenpflichtige zu den Fälligkeitstagen Zahlungen unter Zugrundelegung der zuletzt festgesetzten Beträge zu leisten.

**§ 2 Abs. 6 wird wie folgt geändert:**

Bei der Sonderabfuhr von Abfällen ist alleinige\*r Gebührenschuldner\*in die/der Abfallbesitzer\*in. Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig mit Beantragung der Abfuhr.

**§ 4 wird wie folgt geändert:**

Diese Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 01. August 2022 in Kraft.

**Artikel 2**

Die geänderte Fassung tritt zum 01. August 2022 in Kraft.

2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass die neu kalkulierte Gebühr im Zeitraum von 01.08.2022 bis 31.12.2023 erhoben wird.
3. In den weiteren Jahren ist bis auf weiteres alle 2 Jahre eine Neukalkulation vorzunehmen und die Gebühren sind anzupassen. Die Gebührenanpassung ist der Stadtverordnetenversammlung jeweils zur Beschlussfassung vorzulegen.

**Abstimmungsergebnis:  
Mehrheitlich dafür**

Rüsselsheim am Main, den 17.11.2022